

**VERFAHRENSBEDINGUNGEN
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINES
OPEN-HOUSE-VERFAHRENS**

außerhalb des Anwendungsbereiches des europäischen Vergaberechts
zum Abschluss von Rahmenverträgen zur Berechtigung der Ausgabe
von elektronischen Heilberufsausweisen
und
der Security Module Card Typ B
durch
qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (qVDA)

1. Durchführung des Open-House-Verfahrens

durch
EICHLER KERN KLEIN Rechtsanwälte PartGmbH
Kleine Präsidentenstraße 3
10178 Berlin

im Auftrag aller 17 Landesapothekerkammern.

Auskünfte nur über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform!

2.1 Benötigte Leistungen

Die 17 deutschen Apothekerkammern sind gesetzlich verpflichtet, die Ausgabe von

- elektronischen Heilberufsausweisen und
- sog. Security Module Card Typ B

durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (qVDA) sicherzustellen.

Nähere Angaben zum benötigten Leistungsumfang finden sich in den Vertragsunterlagen, Anlagenkonvolut 1,

- für die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise (Anlage_HBA... und HBA_SMC-B...)
- und die Ausgabe der Security Module Card Typ B (Anlage_SMC-B... und Anlage HBA_SMC-B...)

Die gesetzliche Aufgabe der Ausgabe der Karten wird von den 17 Apothekerkammern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfüllt. Hierzu wollen sich die Apothekerkammern sog. qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter (qVDA) bedienen. Dabei können die Auftragnehmer mit folgenden Landesapothekerkammern separate Rahmenverträge abschließen, die zur Ausgabe der Karten berechtigen:

- Apothekerkammer Berlin
- Apothekerkammer Bremen
- Apothekerkammer des Saarlandes
- Apothekerkammer Hamburg
- Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
- Apothekerkammer Niedersachsen
- Apothekerkammer Nordrhein
- Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
- Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- Bayerische Landesapothekerkammer
- Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Landesapothekerkammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Hessen
- Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- Landesapothekerkammer Thüringen
- Sächsische Landesapothekerkammer

2.2. Anwendbares Recht/Verfahrensart

Zur Deckung des Bedarfs führen die 17 Apothekerkammern ein sog. Open-House-Verfahren durch. Potentielle Vertragspartner werden ausschließlich die einzelnen Apothekerkammern. Die unter Ziff. 1. dieses Dokumentes genannte Rechtsanwaltskanzlei (im Bekanntmachungsformular als „öffentlicher Auftraggeber“ benannt) ist nur mit der zentralen Führung des Verfahrens beauftragt; ein wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis mit der Kanzlei kommt durch die Teilnahme am Verfahren nicht zustande.

Das durchgeführte Open-House-Verfahren stellt eine Verfahrensart außerhalb des (europäischen) Vergaberechts dar (siehe u. a. EuGH, Urteil vom 01.03.2018 - Rs. C-9/17). Das hiesige Verfahren stellt schon deshalb kein Ausschreibungsverfahren im Anwendungsbereich des Vergaberechts dar, weil keine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Bewerbern oder Anbietern stattfindet. Vielmehr ist jeder Anbieter, der die in den Rahmenverträgen (siehe Anlagenkonvolut 1) in § 3 geregelten Anforderungen erfüllt und dies der entsprechenden Apothekerkammer nachweist, für die gesamte Laufzeit des Open-House-Verfahrens berechtigt, mit jeder der 17 Apothekerkammern einen Rahmenvertrag abzuschließen, der den Anbieter zur Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen und/oder sog. Security Module Card Typ B für die Laufzeit der Rahmenverträge berechtigt.

Die Nutzung des europäischen Amtsblattes oder ähnlicher Plattformen als Veröffentlichungsplattform hat keinerlei Rechtswirkungen dergestalt, dass sich die Apothekerkammern dem Anwendungsbereich des (europäischen) Vergaberechts unterwerfen wollen. Die Nutzung dieser Plattformen dient – ohne Präjudiz – ausschließlich zur Herstellung größtmöglicher Transparenz. Insbesondere auch die in dem Bekanntmachungsformular verwendeten Begrifflichkeiten, die auf die Anwendbarkeit des Vergaberechts hindeuten haben keinerlei präjudizielle Wirkung. Die Verwendung der Begrifflichkeiten erfolgt lediglich deshalb, weil das Bekanntmachungsformular teilweise zwingende Eintragungen verlangt. Dasselbe gilt für die Nennung des Einreichungstermins für das Angebot und die Nennung von Fristen im Bekanntmachungsformular.

2.3 Verfahrensablauf und Teilnahme

Jedes interessierte Unternehmen kann während der gesamten Laufzeit des Open-House-Verfahrens gleichsam „in das geöffnete Haus eintreten“, indem es gegenüber einer, mehrerer oder allen Apothekerkammern die in § 3 der im Anlagenkonvolut 1 befindlichen Rahmenverträge geregelten Anforderungen für eine oder beide Kartenarten (elektronischer Heilberufsausweis und/oder sog. Security Module Card Typ B) gegenüber der/den jeweiligen Apothekerkammer(n) formlos nachweist. Die Unternehmen können vollkommen frei entscheiden, ob sie den Nachweis gegenüber einer, mehreren oder allen Apothekerkammern führen wollen. Ebenso können die Unternehmen vollkommen frei entscheiden, ob sie die Leistungen bezüglich einer oder beider Kartenarten anbieten wollen.

Die jeweilige(n) Kammer(n) werden nach erfolgreichem Nachweis der Erfüllung der Anforderungen durch das interessierte Unternehmen mit dem Unternehmen den im Anlagenkonvolut 1 befindlichen entsprechenden Rahmenvertrag abschließen, der das Unternehmen zur Ausgabe der jeweiligen Karten nach Maßgabe des Rahmenvertrages berechtigt. Zur Ausgabe der Karten schließt das Unternehmen dann auf Basis der Rahmenverträge sog. Endnutzerverträge mit demjenigen, an den die Karte ausgegeben wird.

Die Verträge (Rahmenverträge mit den Kammern und Endnutzerverträge) sind nicht verhandelbar und auch nicht individuell abänderbar und für alle Teilnehmer am Verfahren gleich. Es besteht kein Anspruch auf Exklusivität, das heißt die Apothekerkammern werden mit jedem Unternehmen während der gesamten Laufzeit des Open-House-Verfahrens einen Rahmenvertrag abschließen, der die Erfüllung der Anforderungen nachweist. Die in der Bekanntmachung genannten Fristen zur Einreichung von Angeboten gelten nicht.

Das Open-House-Verfahren beginnt am Tag nach der Absendung der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Open-House-Verfahrens an das Amtsblatt der Europäischen Union und endet fünf Jahre später.

Eine über die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen hinausgehende Auswahlentscheidung findet nicht statt.

Zur Teilnahme am Open-House-Verfahren können die Teilnahmebedingungen bestehend aus diesem Dokument sowie dem Anlagenkonvolut 1 auf der Vergabeplattform heruntergeladen werden.

Fragen bezüglich des Verfahrens sind ausschließlich an die unter Ziff. 1 genannte Auskunft erteilende Stelle (nur) unter Nutzung der Vergabeplattform zu stellen und werden anderen Teilnehmern am Open-House-Verfahren in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Der Nachweis der Erfüllung der einzelnen in § 3 der Rahmenverträge genannten Anforderungen hat dann separat gegenüber den jeweiligen Apothekenkammern zu erfolgen. Hierzu haben die interessierte Unternehmen gegenüber der unter Ziffer 1 benannten Stelle (nur!) über die Vergabeplattform anzugeben, mit welchen Apothekerkammern sie Rahmenverträge abschließen möchten. Die unter Ziff. 1 benannte Stelle wird dann die Kontaktdaten und Ansprechpartner an die interessierten Unternehmen vermitteln.

Anlage

1. Vertragsdokumente (Anlagenkonvolut 1)